

Bekanntmachung der Gemeinde Lübow

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" der Gemeinde Lübow

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Gemeindevertretung Lübow am 14.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow" als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lübow, hier aus der Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Schimm und Lübow einschließlich 1. Änderung entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 1 der Gemarkung Tarzow.

Der Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 24,8 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

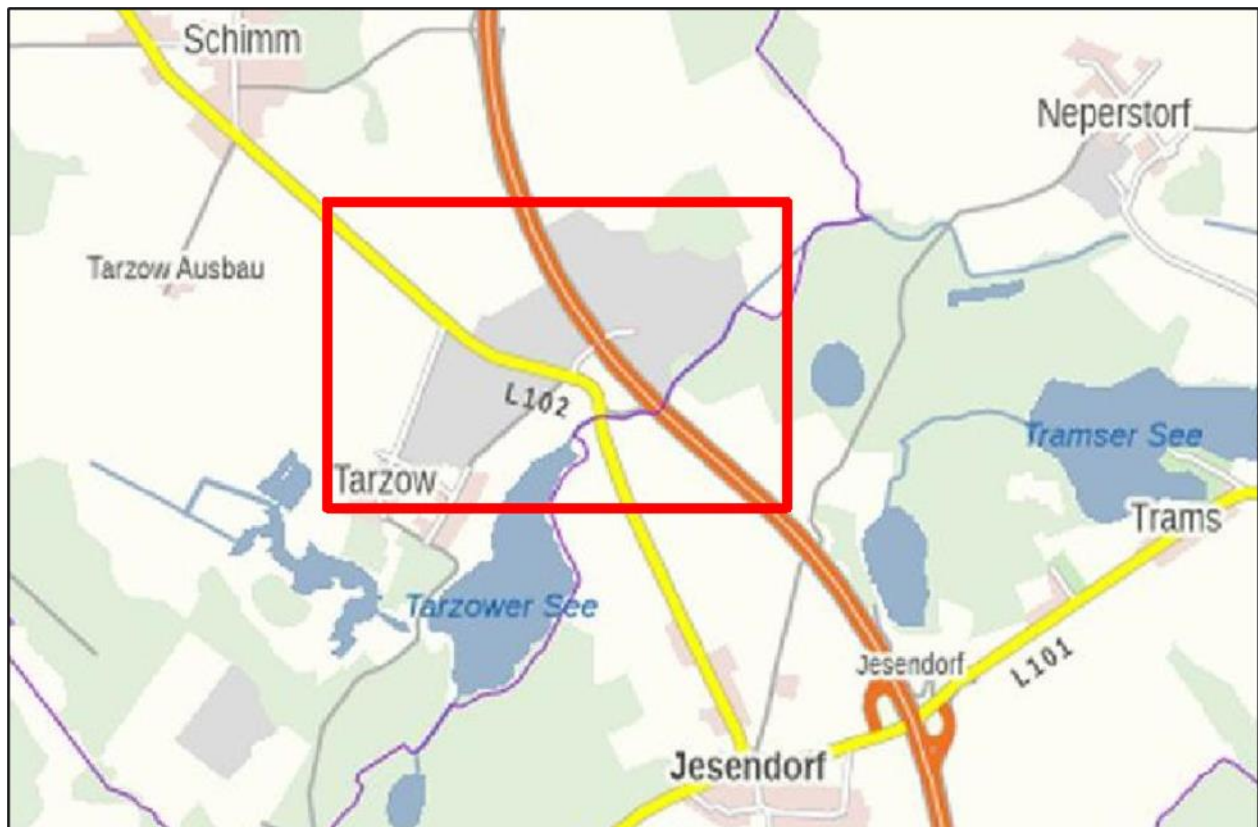
- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald
- im Osten durch Grünflächen und Wald (Gemeinde Jesendorf)
- im Südwesten durch die Autobahn BAB 14

Der Teilgeltungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 13,7 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch Landesstraße L 102
- im Osten durch Grünflächen
- im Süden durch die Ortslage Tarzow
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Gesamtfläche beider Teilgeltungsbereiche des Plangebiets ergibt sich zu einer Größe von ca. 38,5 ha.

Die Lage des Plangebiets ist in der Übersichtskarte gekennzeichnet.



Der Satzungsbeschluss und der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Kieswerk Tarzow“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 4 KV M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Satzungsbeschluss, die Satzung mit der zugehörigen Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amtsgebäude des Amtes Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen, im Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Satzung mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter dem Pfad: www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/bekanntmachungen-laut-baugesetzbuch sowie auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter dem Pfad: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> möglich.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen herbeigeführt wird

Es wird gem. § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Lübow, den 29.04.2023

Markewiec, Bürgermeisterin